

RS UVS Steiermark 1996/01/18 30.16-122/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.01.1996

Rechtssatz

Die Pflicht zur Entrichtung der Parkgebühr, somit natürlich auch zur Verwendung eines ordnungsgemäß entwerteten Parkscheines im Sinne des Stmk. Parkgebührengesetzes und der Parkgebührenordnung der Stadtgemeinde H. beginnt in jenem Augenblick, in dem gemäß § 1 Abs 3 Stmk. Parkgebührengesetz (§ 1 Abs 2 der Parkgebührenordnung der Stadtgemeinde H.) ein Tatbestand verwirklicht wird, der als Parken im Sinne des zitierten Gesetzes zu qualifizieren ist.

Als Parken auch im Sinne des Stmk. Parkgebührengesetzes wird unter anderem das Stehenlassen eines Fahrzeuges für mehr als 10 Minuten verstanden. Dafür, daß diese Zeit auch im gegenständlichen Fall beim Kraftfahrzeug des Berufungswerbers verstrichen ist, fehlten im Verwaltungsstrafverfahren jegliche Feststellungen (Verfolgungshandlungen nach § 44 a Z 1 VStG), weshalb Verfolgungsverjährung eingetreten war.

Schlagworte

parken Parkgebühren Gebührenpflicht Tatbestandsmerkmal

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at